

Änderung der BEHV 2025: Energiehändler fordern Verlässlichkeit und marktwirtschaftliche Klarheit

Stellungnahme von EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V. (EFET D) im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf der „Zweite Verordnung zur Änderung der Brennstoffemissionshandelsverordnung“ (BEHV) des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN).

Berlin, 11.07.2025 - Als Interessenvertreter der deutschen Energiehändler begrüßt EFET D das im nationalen Emissionshandelssystem (nEHS) angelegte und durch das europäische Emissionshandelssystem für die Sektoren Gebäude, Straßenverkehr und Zusätzliche (ETS II) ersetzte und anzuwendende Cap & Trade System mit Freihandelsphase ab 2027. Für das Übergangsjahr 2026 stellt EFET D die ordentliche Funktionsweise des Cap & Trade Systems mit Preiskorridor in gegebener zeitlicher und räumlicher Begrenzung stark in Frage. Die mit der Einführung des Systems verbundenen administrativen Anforderungen scheinen den Nutzen deutlich zu übersteigen.

EFET D nimmt zu den konkreten Regelungsvorschlägen zur BEHV wie folgt Stellung:

§ 6 Veräußerungstermine:

Der früheste letzte Veräußerungstermin zu einem Festpreis oder marktbasierter Preis sollte später im Dezember liegen, da insbesondere im Gassektor die zugrunde liegende tatsächliche Brennstoffmenge erst ex post bekannt ist und somit für das Q4 geschätzt werden muss. Eine spätere letzte Veräußerung könnte diese Prognose verbessern, da sie die tatsächlichen Verbrauchswerte für Oktober und November einbeziehen könnte. Aus Gründen der Planbarkeit und Transparenz wird die Veröffentlichung eines vollständigen Versteigerungskalenders vor dem ersten Versteigerungstermin des jeweiligen Verpflichtungsjahres gefordert.

§ 7 Berichtspflichten und Überwachung durch die beauftragte Stelle, Datenweitergabe:

Es sollten zudem die jeweils verbleibende Gesamtversteigerungsmenge, der Auktionspreis und das -volumen sowie das eingereichte Gebotsvolumen ausgewiesen werden. Die Veröffentlichung sollte zeitnah nach dem Veräußerungstermin erfolgen.

§ 8 Transaktionsentgelte:

Absatz 3 sollte nicht eingeführt werden. Auch wenn die Gesamtveräußerungsmenge geringer wird, so gilt dies auch für den damit verbundenen Aufwand. Dieser reduziert sich auf einen Veräußerungstermin pro Monat. Eine einseitige Fokussierung auf die Gesamtveräußerungsmenge wäre somit nicht sachgerecht.

§ 11 Versteigerungsmenge, Versteigerungstermine:

Der Projektionsbericht 2025 des Umweltbundesamtes (UBA) weist für das Jahr 2026 einen Bedarf von 290 Mio. Zertifikaten im nEHS aus. Nach Berechnung gemäß vorliegendem Referentenentwurf blieben weniger als 200 Mio. Zertifikate, die im Preiskorridor versteigert werden könnten. Ca. ein Drittel müsste als Überschussmenge zum Festpreis verkauft werden. Damit stellt die Gesamtversteigerungsmenge die freie Preisbildung innerhalb des Preiskorridors stark in Frage, da bei höherer Nachfrage als Angebot der Preis bis zum Equilibrium steigen müsste, aber nicht kann.

Eine Annullierung der Auktion, sofern die Gebotsmenge geringer als die Versteigerungsmenge ist, wird strikt abgelehnt. Die Ausgabe der Zertifikate über die Versteigerung sollte unabhängig vom Nachfrageverhalten der Marktteilnehmer erfolgen. §11 Absatz (3) Satz 1 ist deshalb zu streichen.

§ 12 Versteigerungsverfahren:

Aufgrund der geringen Versteigerungsmenge im Preiskorridor wird der Absatz 4 sehr wahrscheinlich schnell Anwendung finden, wodurch in doppelter Geschwindigkeit der erste Verkaufstermin der Überschussmenge zum Festpreis erreicht sein wird. Es fehlt jedoch an einer Regelung, welche Versteigerungstermine wegfallen. Wird der nächste Versteigerungstermin gestrichen oder werden diese von hinten eingekürzt? § 12 Absatz 4 sollte gestrichen werden. Aus Gründen der Planbarkeit, auch der notwendigen finanziellen Mittel, sollten die Zertifikate wie vorgesehen in den vorab veröffentlichten Versteigerungsterminen zugeteilt werden. Etwaige nicht zugeteilte Mengen sind gleichmäßig auf die noch ausstehenden Termine zu verteilen.

§13 Besondere Anforderungen an Berichtspflichten und Überwachung durch die beauftragte Stelle:

Aus Gründen der Transparenz und um faire und gleiche Bedingungen für alle Marktteilnehmer sicherzustellen, ist die Veröffentlichung von Informationen zwingend

erforderlich. Deshalb sollte die beauftragte Stelle nicht nur die zuständige Stelle unterrichten, sondern die genannten Informationen direkt veröffentlichen. In Satz 1 sollte deshalb „unterrichtet die zuständige Stelle“ durch „veröffentlicht“ ersetzt werden.

§ 14 Verkauf der Überschussmenge:

Der Verkaufspreis der Überschussmenge sollte bei 65 € je Tonne liegen. Eine Erhöhung über die im BEHG angegebene Höchstgrenze für das Jahr 2026 hinaus führt zu Unverständnis und Ablehnung durch den Endverbraucher, an den die Kosten letztendlich durchgereicht werden. Die Übernahme der dadurch entstehenden Preisrisiken durch den Handel bzw. die Verpflichteten wäre weder sachgerecht noch zielführend.

§ 15 Verkauf der Nachkaufmenge:

Die Begrenzung für den Nachkauf auf vier Prozent ist nicht sachgerecht, da insbesondere in der Gas- und Wärmeversorgung die zum Ende des Berichtsjahres zu beschaffenden Mengen des 4. Jahresquartals (Q4) von der Prognose abhängen. Je nach tatsächlicher Winterwitterung im Q4 kann der Prognosefehler im Brennstoffbedarf die vier Prozent deutlich übersteigen. Da es sich zudem um das letzte Jahr des nEHS handelt, sollte die Möglichkeit zum Nachkauf unbegrenzt sein, da anderenfalls die nicht sachgerechte, wiederholte Pönalisierung, da eine Nachabgabe ohne Nachkauf unmöglich, drohen könnte.

§ 16 Fortführung des nationalen Brennstoffemissionshandels für die Jahre ab 2027:

Es ist nicht sachgerecht, die Versteigerungstermine von wöchentlich auf „mindestens monatlich“ umzustellen. Auch ab 2027 sollte es eine wöchentliche Versteigerung geben, um den betroffenen Unternehmen ausreichend Flexibilität beim Beschaffungsprozess, auch aus Gründen der finanziellen Liquidität, zu geben.

Für Fragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Kontakt

E-Mail : de@efet.org